

Bundesamt für Sozialversicherungen
zu Hd. Herrn Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 27. August 2010 HSC

Konsultation der Sozialpartner zum BVG-Mindestzinssatz 2011

Sehr geehrter Herr Steiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 4.8.2010 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Frage einer Formel zur Bestimmung des BVG-Mindestzinssatzes und zur konkreten Festlegung für das Jahr 2011 Stellung nehmen zu können.

1. Zur Frage einer Formel zur Bestimmung des Mindestzinssatzes

Wir sind unverändert der Meinung, dass wenn eine Formel angewendet wird, diese die *Entwicklung der verschiedenen Komponenten* eines BGV-Portefeuilles – Aktien, Anleihen, Immobilien – berücksichtigen muss. Die in der Formel der Mehrheit vorgeschlagene **generelle Reduktion von 30 % gegenüber der Rendite der Bundesobligationen lehnen wir ab.**

- **Artikel 15 des BVG besagt nach wie vor, dass der Bundesrat bei der Festlegung des Mindestzinssatzes die „Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften“ berücksichtigt.**

Es gibt somit keine gesetzliche Grundlage für einen systematischen Abschlag. Und eine solche Regel hätte zur Folge, dass der mit diesem Abschlag berechnete Mindestzinssatz systematisch zu tief ausfallen würde. Ein auf diese Weise künstlich **zu tief angesetzter Mindestzinssatz mindert** auch den **Anreiz** für die Vorsorgeeinrichtungen, die **Gelder effizient anzulegen**. Wir verkennen dabei nicht, dass ein „zu tief“ angesetzte Mindestverzinsung zu

Überschüssen führt, die – vorausgesetzt die Reservebestimmungen sind eingehalten – auch an die Destinatäre verteilt werden können. Allerdings gilt dies primär für autonome und teilautonome Vorsorgeeinrichtungen. Erfolgt die Verteilung nicht in relativ kurzen Zeitabständen, würden Versicherte, die ihre Stelle verlieren, auch nicht von den „angesammelten“ Ueberschüssen profitieren können, d.h. ein zu tiefer Mindestzinssatz benachteiligt diese Gruppe. Solche Verteilprobleme fallen bei der von uns favorisierten Formel nicht an. Wir verhehlen weiter nicht, dass wir bei den von Versicherern geführten Sammeleinrichtungen die Transparenzvorschriften nach wie vor nicht als ausreichend betrachten und sind nach wie vor mit der bestehenden Regelung der „Legal quote“ nicht einverstanden.

2. Zur Höhe des Mindestzinssatzes 2011

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, kommt für uns als Regel nur die in der Unterlage als **Vorschlag der Minderheit der BVG-Kommission** genannte Formel

Mindestzinssatz = max. (0, R + 0,1 a) in Frage¹.

Gegenwärtig weisen Zinspapiere eine relativ schwache Performance auf, Aktien und Immobilien haben sich hingegen bedeutend besser entwickelt. Nach wie vor gilt aber, dass sich **Schwächen oder gar Krisen** in einzelnen Bereichen **längerfristig betrachtet doch ausgleichen**. Kurzfristig veränderte Ausgangslagen müssen kühl und besonnen analysiert werden.

Aufgrund der von Ihnen angegebenen Werte der oben erwähnten Faktoren ergäbe sich somit bezogen auf die Angaben von Ende Juni der Wert von 3,1 % für den Mindestzinssatz; für Ende Juli läge er bei 2,8 %.

- **Aufgrund der geschilderten Ausgangslage erachten wir – unter Berücksichtigung der Entwicklung der einzelnen Anlagekomponenten - einen Mindestzinssatz von 2,75 % als gerechtfertigt.**

Wir **erinnern** daran, dass in vorangegangenen „guten Zeiten“ **der Mindestzinssatz meist niedriger angesetzt wurde, als dies gemäss den Berechnungsergebnissen hätte der Fall sein müssen.**

¹R entspricht dabei dem **7-jährigen gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen**, a ist ein Faktor, welcher die riskoreicheren Anlagen von Aktien, Anleihen und Liegenschaften berücksichtigt, wobei für die Berechnung von a der **Pictet BVG-Index 25** (mit einem Gewicht von **85 %**) und der **Immobilienindex IPD Wuest Partner** (mit einem Gewicht von **15 %**) berücksichtigt werden.

Die Prognosen für den Verlauf der Weltwirtschaft weisen zwar auch auf bestehende Risiken hin, die Weltwirtschaft hat sich aber seit der Finanzkrise besser entwickelt als dies damals vermutet werden konnte. Eine Erhöhung des BVG-Mindestzinssatzes auf 2,75 % ist daher gerechtfertigt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik